

B e s c h l u s s

A.

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Wuppertal wird wie folgt geändert:

I.

Mit Wirkung zum 19.04.2019:

Richter am Landgericht Kolat übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 16. Zivilkammer.

II.

Mit Wirkung zum 01.05.2019:

1.

Richter am Landgericht Vock tritt mit 6/10 seiner Arbeitskraft zur 3. Kammer für Handelssachen, deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt. Zugleich tritt er mit 1/10 seiner Arbeitskraft zur 6. Zivilkammer, deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt. Mit 1/10 seiner Arbeitskraft verbleibt er in der 7. Zivilkammer.

2.

Richterin am Landgericht Mißeler scheidet aus der 7. Zivilkammer aus und tritt mit voller Arbeitskraft zur 6. Zivilkammer. Sie bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG für die in der 7. Zivilkammer am 30.04.2019 anhängigen erstinstanzlichen Zivilsachen, die von ihr als zuletzt tätige Einzelrichterin dergestalt bearbeitet wurden, dass sie in diesen eine Entscheidung getroffen oder eine sonstige Prozesshandlung vorgenommen hat, zuständig.

3.

Richter am Landgericht Schlosser bleibt Mitglied der 1. großen Strafkammer nur insoweit, als er an bereits laufenden Hauptverhandlungen mitzuwirken hat. Im Übrigen scheidet er aus der 1. großen Strafkammer aus und tritt mit voller Arbeitskraft zur 7. Zivilkammer, deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt.

4.

Richterin am Amtsgericht Küppers tritt mit voller Arbeitskraft zur 1. großen Strafkammer.

Richter am Landgericht Sittner übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 1. großen Strafkammer.

5.

Richterin am Landgericht Planken scheidet aus der 1. großen Strafkammer aus. Sie tritt mit 5/10 ihrer Arbeitskraft zur 7. kleinen Strafkammer, deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt, und mit 3/10 ihrer Arbeitskraft zur 9. Strafvollstreckungskammer.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schütz wird weitere Vertreterin der 7. kleinen Strafkammer und übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 9. Strafvollstreckungskammer.

6.

Die 1. Kammer für Handelssachen nimmt ab dem 01.05.2019 nicht mehr am Turnus der Handelskammern teil. Die sie betreffenden freien Felder auf den Turnusblättern der Kammern für Handelssachen werden gekreuzt.

7.

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2019 wird unter C. II. 3. d) wie folgt geändert:

Für jede neu eingehende Güterrichtersache wird bei der Zivilkammer, der der/die Richter/in angehört, der/die in der Sache als Güterrichter/in tätig wird, in dem jeweiligen Turnuskreis A, an dem die Kammer teilnimmt, ein freies Feld belegt. Gehört der/die Richter/in mehreren Kammern an, tritt diese Wirkung bei der Zivilkammer ein, der der/die Richter/in mit ihrem größeren Arbeitskraftanteil angehört. Sofern dieser Arbeitskraftanteil in mehreren Kammern gleich hoch ist, tritt die Wirkung bei der Zivilkammer ein, die die niedrigere Benennung hat. Gehört der/die Richter/in erst- und/oder zweitinstanzlichen Zivilkammern und/oder Kammern für Handelssachen an, tritt die Wirkung in folgender Reihenfolge ein: 1. erstinstanzliche Zivilkammer; 2. zweitinstanzliche Zivilkammer; 3. Kammer für Handelssachen.

B.

(...)

Wuppertal, den 02.04.2019
Das Präsidium des Landgerichts

